

## Allgemeine Lieferbedingungen (Stand 11/2015)

der **Saar Lager und Profilvertechnik GmbH**  
**Hausenstraße 67**  
**66333 Völklingen**  
**Geschäftsführer: Stéphane Daveau**

**Telefon (06898) 302-0**  
**Telefax (06898) 302-29**  
**E-Mail: info@slp-regaltechnik.de**  
**Registergericht Amtsgericht Saarbrücken HRB 74690**

### I. Vertragsabschluss

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungen und sonstiger Nebenleistungen zwischen der Saar Lager und Profilvertechnik GmbH (SLP GmbH) und dem Auftraggeber. Bedingungen des Auftraggebers wird widersprochen.
2. Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten ausschließlich im unternehmerischen Rechtsverkehr und nicht gegenüber Verbrauchern.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und deren Veränderungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
4. Willenserklärungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform; sie können insbesondere auch per e-mail abgegeben werden.

### II. Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Die Lieferung erfolgt auf der Basis der Incoterms 2010 (International Commercial Terms der International Chamber of Commerce).
2. Die Ausführung erfolgt gemäß den vereinbarten technischen Vorschriften mit branchenüblichen Toleranzen. Etwaige Zusicherungen von Eigenschaften bedürfen als solche unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
3. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen wie z.B. Muster, Abbildungen, Zeichnungen sowie Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend. Änderungen, insbesondere hinsichtlich Konstruktion und Material, behalten wir uns vor, soweit der Vertragsgegenstand und dessen Funktion nicht wesentlich geändert werden.
4. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Alleineigentum und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten auch nicht auszugsweise zugänglich gemacht werden; auf unser Verlangen sind sämtliche Unterlagen zurückzugeben. Fertigungszeichnungen werden nicht abgegeben.
5. Statische Berechnungen werden gegen besondere Vergütung abgegeben.
6. Zu Teillieferungen sind wir grundsätzlich berechtigt.

### III. Preise

1. Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer; sie schließen Verpackung, Fracht und sonstige Nebenkosten nicht ein.
2. Wird die Lieferung nach Meldung der Abholbereitschaft durch von uns nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise verzögert, werden die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
3. Der Auftraggeber hat für die diebstahlsichere Unterbringung der Liefergegenstände und des Montagegeräts zu sorgen, insoweit zu ersetzende Teile werden nachberechnet.

### IV. Liefer- und Leistungszeiten

1. Fristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags einschließlich der Bestellung der vereinbarten Sicherheiten; Termine verschieben sich entsprechend.

Termine sind Bereitstellungstermine und beziehen sich auf den Zeitpunkt der Anzeige der Abholbereitschaft. Sollte im Einzelfall die Versendung der Ware vereinbart werden, beziehen sich Lieferfristen und Termine auf den Zeitpunkt der Übergabe der Ware an die Transportperson.

2. Wir setzen den Zeitpunkt der Abholung fest. Setzt der Auftraggeber eine Transportperson ein, wird sie ihn über den mitgeteilten Abholtermin unterrichten.
3. Falls wir in Verzug geraten, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der restliche Vertragsgegenstand bis zum Fristablauf nicht als abhol- bzw. abnahmebereit gemeldet worden ist und der Auftraggeber nachweisen kann, dass er an der Teilleistung kein Interesse hat. § 323 Abs. 5 BGB. Wird uns vom Auftraggeber eine Nachfrist i S d § 323 Abs. 1 BGB gesetzt, kann er vom Vertrag nur zurücktreten, soweit nicht innerhalb der Nachfrist geleistet wurde. Bei einer teilbaren Leistung kann er nur vom nichterfüllten Vertragsteil zurücktreten.
4. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – bestimmen wir im Falle einer Abholung den neuen Abholtermin gemäß Absatz 2.
5. Macht ein Frachtführer gegen unseren Vertragspartner Standgeldansprüche i S d § 412 Abs. 3 HGB aufgrund verzögerter Beladung bei uns geltend, kann der Vertragspartner nur Regress gegen uns nehmen, wenn wir die Verzögerung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht haben. In jedem Fall können Stundensätze von höchstens 38,00 € netto in Rechnung gestellt werden.

### V. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferungen und Leistungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder – wenn das jeweilige Ereignis nicht nur zu einer Verzögerung führt – wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
2. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Werkzeugausfall, Rohstoff- oder Energiemangel, Behinderung der Verkehrswege), Embargos, politische Unruhen und ähnliche Umstände gleich, die uns die Lieferung und Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder einem unserer Unterlieferanten eintreten.
3. Der Auftraggeber kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern oder leisten wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Auftraggeber zurücktreten.

### VI. Entgegennahme und Gefahrübergang

1. Nimmt der Auftraggeber die abholbereite Lieferung ganz oder teilweise nicht termingerecht entgegen, sind wir berechtigt, die nicht abgeholte Ware auf Kosten des Auftraggebers nach unserem Ermessen – auch im Freien – unter Ablehnung der Verantwortung für Schäden jeglicher Art einzulagern sowie die Lieferung und Leistung als erbracht zu berechnen, es sei denn, die nicht termingerechte Abnahme ist durch uns zu vertreten.
2. Die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung oder der Beschlagnahme geht mit Anzeige der Abholbereitschaft und Bereitstellung der Ware zur Abholung, spätestens mit Übergabe der Ware an die Transportperson auf den Auftraggeber über. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Auftraggeber den Transport der Ware selbst übernimmt, eine externe Transportperson einsetzt oder den SLP GmbH mit dem Transport der Sache beauftragt.

### VIII. Zahlungen

1. Alle Zahlungen haben vorbehaltlich abweichender schriftlicher/ ausdrücklicher Vereinbarung durch Banküberweisung ohne Abzug zu erfolgen.
2. Aufrechnung mit bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche.
2. Bei Lieferung bzw. Teillieferungen haben Zahlungen spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung zu erfolgen.
4. Wechsel werden zahlungshalber nur nach ausdrücklicher Vereinbarung angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich aller Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
5. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen und Kosten gemäß jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
6. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereinkommender und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.

## IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die aus Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber entstehen (Vorbehaltsware). Hierzu zählen auch Sekundäransprüche, wie zum Beispiel Ansprüche auf Ersatz von Bankspesen, Mahnkosten, Anwalts- und Gerichtskosten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den jeweils offenen Saldo, wenn wir Forderungen gegen den Auftraggeber in laufende Rechnungen buchen (Kontokorrentvorbehalt). Gleiches gilt, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

3. Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu.

Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, weil der Auftraggeber als Eigentümer der Hauptsache das Alleineigentum erwirbt, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Sollte der Auftraggeber nicht Eigentümer der Hauptsache sein und dadurch ein Dritter Alleineigentum an der neu hergestellten Sache erwerben, ist der Auftraggeber verpflichtet, unaufgefordert Auskunft über den Eigentümer der Sache zu erteilen. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte sichern unsere Forderungen und gelten damit als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

4. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, jedoch unter der Voraussetzung, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffern 4 bis 6 auf uns in Höhe des Rechnungswertes, mithin abzüglich der Gewinnmarge im ordentlichen Geschäftsverkehr, übergehen. Unser Eigentumsvorbehalt erlischt im Falle der Weiterveräußerung erst mit Zahlung des Kaufpreises durch den Abnehmer des Auftraggebers. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

5. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich eventueller Kontokorrentsalden mit nachgeschalteten Abnehmern werden bereits jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungswertes, mithin abzüglich der Gewinnmarge im ordentlichen Geschäftsverkehr, abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Die abgetretenen Ansprüche dienen in demselben Umfang der Sicherung wie die Vorbehaltsware.

Der Auftraggeber tritt auch alle zukünftigen Forderungen gegen Dritte wegen Beschädigung, Vernichtung, Diebstahl oder Unterschlagung der Vorbehaltsware an uns ab. Der Auftraggeber tritt an uns auch diejenigen Ansprüche ab, die ihm gegen einen Dritten zustehen, der aufgrund eines Verbindungs- und Verarbeitungsvorgangs das Eigentum an der Vorbehaltsware erworben hat. Wir nehmen die Abtretungen an.

6. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in der Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe der Miteigentumsanteile.

7. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten die Ziffern 4 und 5 entsprechend.

8. Der Auftraggeber ist berechtigt, gemäß den Ziffern 4 bis 6 abgetretene Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziffer VII.6 genannten Fällen Gebrauch machen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten — sofern wir das nicht selbst tun — und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

9. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Waren untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Auftraggebers verlangen und eine Einziehungsermächtigung widerrufen.

10. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, dann sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.

11. Die Ermächtigung des Auftraggebers zur Weiterveräußerung, Verarbeitung und Verbindung der Vorbehaltsware (Ziffern 2 und 3) und zur Einziehung von Forderungen (Ziffer 7) erlischt, wenn sich der Auftraggeber mit einer Zahlungsverpflichtung im Verzug befindet oder ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) vorliegt. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware ohne Nachfristsetzung zu verlangen. Das Rücknahmeverlangen gilt als Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Auftraggeber gewährt zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltsware uneingeschränkt und unwiderruflich Zugang zu seinen Geschäftsräumen.

12. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Der Auftraggeber hat uns hiervon in Kenntnis zu setzen. Ist zu einer Sicherung nach Satz 1 die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, so ist er verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

## X. Gewährleistung, Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

Für etwaige Mängel des Vertragsgegenstandes — einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften — leisten wir Gewähr wie folgt:

1. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand des Vertragsgegenstandes ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

2. Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich bei uns eingehen.

3. Nach erfolgter oder als erfolgt geltender Abnahme ist die Geltendmachung von Mängeln, die hierbei erkennbar gewesen wären, ausgeschlossen, sofern von uns keine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen wurde und wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben.

4. Bei berechtigten unverzüglichen Mängelrügen nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware; stattdessen sind wir auch berechtigt, nachzubessern. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Ist die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, sind wir stattdessen berechtigt, den Minderwert zu ersetzen.

5. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir nur die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes. Ein- und Ausbaurkosten werden nicht übernommen.

6. Kommen wir unserer Ersatzlieferungs- oder Nachbesserungspflicht innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder nicht vertragsgemäß nach, hat der Auftraggeber ein Recht auf Schadenersatz und Rücktritt oder Minderung.

7. Zur Vornahme aller Nachbesserungen und Nachlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.

8. Wir haften — gleich aus welchem Rechtsgrund — bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf).

9. Unsere Gewährleistungspflicht besteht nicht für Schäden — und deren Folgen —, die an Lieferteilen infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, mangelhafter Arbeiten am Grundmauerwerk oder ungeeigneten Baugrundes, nicht tragfähiger Decken oder mangelhafter Bodenverhältnisse sowie infolge von Einflüssen der Temperatur, der Witterung oder anderer Natureinflüsse oder chemischer, elektronischer oder elektrischer Art entstehen.

10. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, auch für von uns zugekaufte Sachen, Ersatzlieferungen und Nachbesserungen. Sie beginnt für den Lieferteil mit Gefahrübergang, für Montageleistung mit erfolgter oder als erfolgt geltender Abnahme.

11. Weitere Ansprüche sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. Folgeschäden beim Auftraggeber und dessen Kunden in Form von entgangenem Gewinn, Betriebsstillstandskosten und Konventionalstrafen.

12. Die vorstehenden Bedingungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

## XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Völklingen.

2. Örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Landgerichtsbezirk Saarbrücken. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

## XII. Rechtsanwendung, Vertragssprache

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt deutsches Recht.

2. Bei allen Schriftstücken gilt eine deutsche Fassung als verbindlich.